

SATZUNG

VDP NORD

**Landesverband Deutscher Privatschulen
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein E.V.**

(nachfolgend „Verband“ genannt)

(beschlossen in der Gründungsversammlung am 3. Februar 2005 in der Hansestadt Lübeck;
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2010 in Schwerin.)

PRÄAMBEL

Der Verband soll Mitglied im VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (Sitz: Berlin) sein. Die Verbände stimmen ihre Politik grundsätzlich inhaltlich aufeinander ab.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „*VDP NORD* Landesverband Deutscher Privatschulen - Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft - Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein E.V.“ (im folgenden kurz „Verband“ genannt)
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck einzutragen.
3. Der Verband hat den Sitz in Lübeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verband dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.
2. Der Verband verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in den Landesverfassungen Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
 - Allgemeine Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen

- Sonstige Vertretung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsen
 - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
3. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
 4. Der Verband versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
 5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von den nichtstaatlichen Trägern von Bildungseinrichtungen erworben werden, die eine Bildungseinrichtung oder Außenstelle einer solchen Einrichtung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein unterhalten (*ordentliche Mitgliedschaft*). Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen. Neue Mitglieder haben für die Dauer von zwölf Monaten den Status einer *Mitgliedschaft auf Probe*. Dies gilt nicht für Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts ordentliches Mitglied im Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation sind.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie nach langjähriger Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung aus deren Dienst ausscheiden und dem Verbandswesen ideell oder wirtschaftlich verbunden sind (*außerordentliche Mitgliedschaft*).
3. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützen (*fördernde Mitglieder*).
4. Die Mitgliedschaft kann von juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen und Einzelunternehmen erworben werden, die sich in Gründung einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein befinden. Diese haben den Status einer *vorläufigen Mitgliedschaft*. Nach der Aufnahme des Bildungsbetriebes wird das Mitglied automatisch ordentliches Mitglied mit dem Status einer *Mitgliedschaft auf Probe* gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung.
5. Den ordentlichen Verbandsmitgliedern (Nr. 1) und vorläufigen Mitgliedern (Nr. 4) erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Außerordentliche Mitglieder (Nr. 2) und fördernde Mitglieder (Nr. 3) erhalten keine satzungsmäßigen Leistungsrechte. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen und die Rechte nach § 37 BGB geltend zu machen.

6. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme entsteht durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme, die der Vorstand ausspricht. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentliche Kündigung oder durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, durch die Schließung der Bildungseinrichtung, Übertragung der Bildungseinrichtung auf eine andere Person oder durch Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist seitens des Verbandes. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - grobe Verstöße gegen die Verbandsinteressen,
 - grobe Verstöße gegen die Verbandssatzung oder
 - der Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.
8. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Die Kündigung ist für Fördernde Mitglieder schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Kündigung außerordentlicher Mitglieder ist ohne Frist zum Ende des Monats zulässig. Für die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft auf Probe sind beide Seiten berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
9. Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Verbandes und der Ausschluss erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied, bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung, vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Beschluss zu äußern.
10. Bei einem Wechsel des Schul- bzw. Bildungsträgers kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.
11. Die ordentlichen Mitglieder sind nach dem Ablauf der Probezeit berechtigt, auf Geschäftsbögen, Zeugnisformularen, Broschüren und sonstigen Informationsmedien auch in elektronischer Form den Hinweis auf die VDP-Zugehörigkeit einzudrucken und das VDP-Mitgliedschaftslogo zu verwenden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder/Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder unterstützen den Verband durch aktive Mitarbeit. Sie sind insbesondere grundsätzlich gehalten, die Geschäftsstelle über Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlichem Verbandsinteresse gemäß dem in § 2 festgeschriebenen Verbandszweck zu informieren.
2. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr, von Mitgliedsbeiträgen sowie ggf. Sonderumlagen und Zuschlägen gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung des Verbandes.
3. Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des Verbandes. Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgeschlagene Beitragsordnung.

4. Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge.
5. Fördernde Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Anerkennungsbeitrages gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung des Verbandes.
6. Die Beitragsordnung des Verbandes kann mit Zweidrittel-Mehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 5 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den außerordentlichen, den fördernden und den vorläufigen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes an den Mitgliedsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Delegierten für die Wahlen des Verbandes Deutscher Privatschulverbände (VDP) e.V. nach der Delegiertenordnung des Verbandes
 - die Berufung der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - den Beschluss über Änderungen der Verbandssatzung
 - den Beschluss über Änderungen der Beitragsordnung
 - den Beschluss über Änderungen der Delegiertenordnung
3. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Zustellung per Telefax oder E-Mail. Dem Vorstand obliegt die Versammlungsleitung; er bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse. Wenn ein Drittel aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, hat der Vorstand dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. In Fällen besonderen Verbandsinteresses kann die Mitgliederversammlung auch Entscheidungen zu Fragen treffen, die den Mitgliedern außerhalb der in Satz 2 genannten Frist vorgelegt werden.

5. Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten aus ihrer jeweiligen Bildungseinrichtung vertreten lassen. Ein Mitglied kann seine Stimme auch einem anderen Mitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartigen Vollmachten ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung in der Regel durch die Anmeldung zu der Versammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.
8. Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Verbandes. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für ein Jahr, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Verbandes. Kassenprüfer soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Landesvorsitzenden zusammen, wobei jeweils ein Landesvorsitzender/ eine Landesvorsitzende aus dem Land Hamburg, ein Landesvorsitzender aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern und ein Landesvorsitzender aus dem Land Schleswig-Holstein gewählt werden soll. Auswahlkriterien für die Wahl der Vorsitzenden sind insbesondere – aber nicht abschließend –
 - das bisherige Engagement für den Verband, den Bundesverband VDP oder der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern,
 - die inhaltliche, finanzielle oder sachliche Unterstützung der Verbandsarbeit
 - die Teilnahme an Veranstaltungen, Seminaren oder Workshops des Verbandes, Bundesverbandes oder seiner Fachgruppen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt. Vorstand kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandes sein. Der Vorstand kann durch eigenen Mehrheitsbeschluss ein oder mehrere kooptierende Vorstandsmitglieder berufen oder abberufen.
3. Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach außen; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren

beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

5. Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
6. Der Vorstand beruft aus seinen Reihen einen Landesverbandsvorsitzenden/ eine Landesverbandsvorsitzende, der/ die den Verband gegenüber dem VDP Dachverband Deutscher Privatschulverbände e.V. vertritt. Die übrigen beiden Landesvorsitzenden sind stellvertretende Landesverbandsvorsitzende.

§ 7a Das Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium errichten, in das Persönlichkeiten berufen werden, die dem freien Bildungswesen verbunden sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer der jeweiligen Vorstandswahlperioden berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand und die Geschäftsführung in ihren satzungsmäßigen Bestrebungen. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin geleitet wird.
2. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er/ Sie arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und ist diesem rechenschaftspflichtig. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die laufende Verwaltung der Geschäftsstelle gewöhnlich mit sich bringt.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbands entstehen, haftet der Verband nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung. Die satzungsändernde Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit mindestens fünfzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die auflösende Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent aller Verbandsmitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Verband Deutscher Privatschulverbände e. V. (VDP) oder dessen Nachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen des VDP in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und/ oder Schleswig-Holstein im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Allgemeines

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.
3. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
4. Die unwirksame Bestimmung ist durch Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
5. Erfüllungsort ist Lübeck.

Schwerin, 30. April 2010
Die Mitgliederversammlung